

Regelung der Absenzen und Dispensationen für Schulkinder des Kindergartens und Primarschule der Gemeinde Muotathal (Absenzen- und Dispensenregelung)

vom 20.04.2026

Der Schulrat der Gemeinde Muotathal, gestützt auf § 15 des Reglements über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule vom 1. Februar 2006 (Schulreglement, SRSZ 611.212), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Recht, begründete Gesuche an die Lehrperson, Schulleitung oder an den Schulrat zu richten, um ihre Kinder ganz oder teilweise vom Unterricht zu dispensieren.
- 2 Für Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig.

Art. 2 Zweck

Schulische Absenzen und Dispensen sind an der Gemeindeschule Muotathal einheitlich und nachvollziehbar zu behandeln. Die Absenzen- und Dispensen-Regelung regelt das Verfahren bei Absenzen und Dispensionsgesuchen sowie die Kriterien für die Bewilligung oder Ablehnung.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Absenzen- und Dispensen-Regelung gilt für alle Kinder, die Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Muotathal haben und den Kindergarten oder die Gemeindeschule Muotathal besuchen.

Art. 4 Schulpflicht

- 1 Der Besuch des Kindergartens sowie der Primarschule ist obligatorisch. Die Eltern sind für den Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich.
- 2 Grundsätzlich ist verpasster Schulstoff in Absprache mit der Lehrperson nachzuarbeiten. Die Initiative zur Nachbereitung muss durch die Kinder und die Eltern erfolgen.

II. Absenzen

Art. 5 Begriff

Unter Absenz werden im Folgenden nicht vorhersehbare Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern vom obligatorischen Unterricht verstanden, namentlich Abwesenheiten als Folge von Krankheit oder Unfall.

Art. 6 Vorgehen bei Absenzen

- 1 Absenzen sind zu melden. Bei krankheitsbedingter Absenz sind die Lehrperson und allenfalls die Therapeutin oder der Therapeut grundsätzlich vor Schulbeginn telefonisch zu informieren.
- 2 Fehlt ein Kind in der Schule und bleibt die entsprechende Information von Seiten der Eltern aus, sind die Lehrpersonen verpflichtet, umgehend bei den Eltern nach dem Verbleib des Kindes nachzufragen.

Absenzen- und Dispensen-Regelung

- 3 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.
- 4 Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen.
- 5 Bei krankheitsbedingten Absenzen, die länger als eine Woche dauern, kann die Schulleitung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Arztzeugnis einfordern.

III. Dispensationen

Art. 7 Begriff

Unter Dispensationen wird die zeitweise Aufhebung der Schulpflicht verstanden, d.h. die Ankündigung bzw. Bewilligung einer vorhersehbaren Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern vom obligatorischen Unterricht.

Art. 8 Dispensationen von einzelnen Lektionen bis 1 Tag

- 1 Über Dispensationen bis zu 1 Tag entscheidet die Lehrperson, vorbehalten bleiben die Jokerhalbtage.
- 2 Die Dispensation ist – wenn immer möglich – mind. 4 Tage im Voraus der Lehrperson mitzuteilen.
- 3 Die Lehrpersonen stützen ihre Entscheidung auf dieses Reglement (Abschnitt V.), sodass eine einheitliche Handhabung von Dispensgesuchen gewährleistet ist.
- 4 Die Rückmeldung erfolgt durch die angefragte Lehrperson.

Art. 9 Dispensationen von 2 Tagen bis 2 Wochen

- 1 Für Dispensationen bis zwei Wochen ist die Schulleitung zuständig.
- 2 Die Dispensation ist mind. zwei Wochen vor dem Termin über die Lehrperson der Schulleitung einzureichen.
- 3 Gesuchformulare sind bei der Klassenlehrperson oder auf der Homepage zu beziehen.
- 4 Allenfalls erfolgt eine Besprechung der Schulleitung mit den Eltern.
- 5 Der Entscheid wird allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

Art. 10 Dispensationen von über 2 Wochen

- 1 Für Dispensationen von Abwesenheiten von mehr als zwei Wochen ist der Schulrat zuständig.
- 2 Die Dispensation ist mind. vier Wochen vor dem Termin schriftlich über die Lehrperson der Schulleitung einzureichen, die das Gesuch dem Schulrat zur Entscheidung weiterleitet.
- 3 Gesuchformulare sind bei der Klassenlehrperson oder auf der Homepage zu beziehen.
- 4 Der Entscheid wird allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

IV. Selbstdispensation

Art. 11 Jokerhalbtage

Mit den Jokerhalbtagen haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Freitage unbürokratisch und selbstständig zu organisieren. Sie können ihr Kind ohne nähere Begründung während einer beschränkten Anzahl von Halbtagen vom Unterricht dispensieren. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass ein geordneter Unterricht stattfinden kann.

Art. 12 Meldetermin

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mind. 4 Tage im Voraus schriftlich mit dem Formular für Jokerhalbtage. Jokerhalbtage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

Absenzen- und Dispensen-Regelung

Art. 13 Anzahl

Pro Schuljahr kann jede Schülerin und jeder Schüler höchstens vier Jokerhalbtage beziehen. Für Schülerinnen und Schüler im freiwilligen Kindergarten stehen pro Schuljahr acht Jokerhalbtage zur Verfügung.

Art. 14 Bezug

- Die vier Jokerhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.
- Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen und können nicht auf ein nachfolgendes Schuljahr übertragen werden.
- Es können nur ganze Halbtage bezogen werden. (Ein stundenweiser Bezug ist nicht möglich.)
- Für folgende Absenzgründe sind zwingend zuerst die Jokerhalbtage einzusetzen:
 - Für die Teilnahme an wichtigen Familienanlässen
 - Für die Teilnahme an sportlichen, musikalischen oder kulturellen Anlässen
 - Für hohe religiöse Feiertage aller Religionen
 - Alpaufahrt, Alpbabfahrt, Vieh- und Kleinviehausstellungen
 - Mitarbeit beim Heuen oder anderen Arbeiten auf dem elterlichen Betrieb

Art. 15 Einschränkungen

Die Jokerhalbtage können nicht bezogen werden:

- in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien
- in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien
- während Schulverlegungen, Projektwochen, Projekt- und Sporttagen

Art. 16 Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs

Die Erziehungsberechtigten sind für das Nacharbeiten des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.

Art. 17 Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und mit den Jokerhalbtagen verrechnet.

Art. 18 Kontrolle

Zuständig für die Kontrolle der Jokerhalbtage ist die Klassenlehrperson.

V. Kriterien für die Beurteilung von Dispensationsgesuchen

Art. 19 Einsatz von Jokerhalbtagen

- 1 Grundsätzlich gilt, dass für die meisten Dispense zunächst die Jokerhalbtage zu beziehen sind. Hierfür ist keine Begründung notwendig.
- 2 Ausnahmen bilden Dispense, welche einen medizinischen Grund haben oder vom Schulrat bewilligt wurden.
- 3 Bei folgenden Dispensen müssen keine Jokerhalbtage eingesetzt werden:
 - für Spitalaufenthalte, die nicht in die Ferien verlegt werden können
 - für Arzt- und Zahnarztbesuche, die nicht ausserhalb der Schulzeit möglich sind
 - Beerdigungen nahestehender Personen
 - Ministrieren an Beerdigungen während der Schulzeit

Art. 20 Dispensgesuche bis max. 2 Wochen

- 1 Die Bewilligungspraxis ist für alle Kindergarten- und Primarschulkinder einheitlich und im Sinne der Gleichbehandlung zu gestalten. Die Lehrpersonen und die Schulleitung halten sich an die nachfolgend aufgeführten Kriterien.

Absenzen- und Dispensen-Regelung

- 2 Sind die vier (acht) Jokerhalbtage aufgebraucht, werden weitere Dispense nur bei wichtigen Gründen bewilligt, beispielsweise für die aktive Teilnahme an bedeutenden sportlichen, musikalischen und kulturellen Anlässen.
- 3 Bei folgenden Gründen werden Dispensen in der Regel nicht bewilligt: Private Ausflüge, Vereinsausflüge, Dispensanfragen von freien Tagen, welche zu Ferienverlängerung führen, Schnupperlehren für Primarschulkinder.

Art. 21 Dispensgesuche über 2 Wochen (vor allem Alpdispensen)

- 1 Bei der Beurteilung von Dispensgesuchen von über 2 Wochen berücksichtigt der Schulrat folgende Kriterien:
 - Für Kinder ist der gemeinsame Schulstart nach den Sommerferien wichtig. Nach den Sommerferien werden grundsätzlich keine Gesuche bewilligt. Alpdispensen im ausgehenden Schuljahr, d.h. vor den Sommerferien, können eher bewilligt werden. Alpdispensen werden bis maximal 8 Wochen bewilligt.
 - Lernpotential des Kindes: Massgebend ist die Fähigkeit des Kindes, den Schulstoff mit Hilfe der Eltern während der Alpdispens aufzuarbeiten. Zu beachten sind auch eine integrierte (heilpädagogische) Förderung und die voraussichtliche Promotion.
 - Schulweg ab der Alp: Abzuwägen ist, ob der Schulweg von der Alp aus zumutbar oder einfach zu organisieren ist und ob es möglich ist, für einen Teil des Schulweges den Schulbus oder den ÖV zu benutzen.
 - Wohnsituation: Alpdispensen werden nur bewilligt, wenn die Familie, während der Alpzeit auf der Alp wohnt. Verbleibt ein Elternteil im Dorf, hat das schulpflichtige Kind die Schule zu besuchen.
- 2 Bei einer Bewilligung der Alpdispens ist zu prüfen, ob ein teilweiser Schulbesuch möglich wäre, d.h. ob das Kind zeitweise (z.B. an einem oder zwei Tagen pro Woche) die Schule besuchen kann (und in dieser Zeit beispielsweise bei nahen Verwandten wie z.B. Grosseltern, Onkel/Tante oder Götti/Gotte wohnt.)
- 3 Die Eltern sind verpflichtet, während einer mehrwöchigen Alpdispens den wichtigsten Schulstoff mit ihren Kindern in Absprache mit der Lehrperson aufzuarbeiten und sie beim Lernen und Üben zu unterstützen. Dazu gehört, dass sie sich über den Schulstoff und die Lehrmittel bei der Lehrperson informieren.

Art. 22 Dispensgesuche über 2 Wochen (Auslandaufenthalt)

- 1 Bei einer längeren Abwesenheit von über 2 Wochen berücksichtigt der Schulrat folgende Kriterien:
 - Ferien- und Reisedispensen sind grundsätzlich nicht möglich. Familienreisen ausserhalb der Schulferien stellen keinen ausreichenden Grund dar.
 - Gründe, welche einen positiven Entscheid begünstigen, sind u. a., wenn eine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit vorliegt (z. B. Hochzeit, Todesfall, Krankheit, Unfall) oder ein anderer persönlicher Bezug des Kindes mit dem (Auslands-) Aufenthalt gegeben ist (sportliche, kulturelle oder besondere Anlässe, geplante Auswanderung usw.).
 - Rein praktische Gründe (z. B. günstige Flugpreise, Klima, berufliche Ferienzeiten der Eltern, Wunsch nach längerer Reise in ein fernes Land) gelten nicht als ausreichende Dispensgründe.
- 2 Ab einer Abwesenheit von drei Monaten oder mehr gilt ausserdem Folgendes:
 - Das Kind muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten **beim Schulträger schriftlich abgemeldet werden**; die Schule hat ab dann keine Verpflichtungen mehr. Das Kind untersteht damit auch nicht der Schulpflicht nach § 4 VSG.
 - Wie die Schulpflicht am neuen Wohnort geregelt ist, muss von den Erziehungsberechtigten dort abgeklärt werden.
- 3 Jedes Dispensgesuch wird einzeln geprüft. Entscheidend ist, ob das Interesse des Kindes und der Familie schwerer wiegt als der ordnungsgemässe Schulbetrieb.

VI. Massnahmen

Art. 22 Missachtung der Absenzen- und Dispensen-Regelung

Gemäss § 47 lit. a des Volksschulgesetzes wird vom Schulrat verwahrt oder mit Ordnungsbusse von CHF 200.- bis CHF 5'000.- belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Rechtsmittel

§ 73 des Volksschulgesetzes ist anwendbar.

¹ Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Schulräte.

² Der Schulrat ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Schulleitung.

³ Verfahren und Rechtsmittel richten sich im Weiteren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 24 Inkrafttreten

- 1 Mit dem Inkrafttreten der Absenzen- und Dispensen-Regelung werden alle früheren Bestimmungen, welche die Absenzen und Dispensationen an der Volksschule der Gemeinde Muotathal regelten, aufgehoben.
- 2 Sie tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Muotathal, 20.04.2026

Im Namen des Schulrates



Franziska Gwerder, Schulpräsidentin



Andrea Fässler, Schuladministratorin